ABSENZENREGELUNG GYMNASIUM DORFEN – Q11, Q12

Krankheit
Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler, dann ist die Schule unverzüglich durch eine **Krankheitsbestätigung** schriftlich zu verständigen. Im Falle telefonischer Verständigung ist die schriftliche Krankheitsbestätigung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.
Der Vordruck für die Krankheitsbestätigung kann aus der Schule mitgenommen werden oder unter http://gymnasiumdorfen.de/images/stories/Formulare/krankheitsbestaetigung1.pdf als Dokument im PDF-Format abgerufen und ausgedruckt werden.

Erkrankung während der Unterrichtszeit
Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während ihrer/seiner regulären Unterrichtszeit, darf sie/er nicht einfach die Schule verlassen, sondern muss sich zuerst von den Oberstufenkoordinatoren oder dem Direktorat **befreien** lassen.

Beurlaubung
In begründeten Fällen können die Oberstufenkoordinatoren für maximal einen Tag und das Direktorat für einen längeren Zeitraum eine Schülerin/einen Schüler vom Unterricht beurlauben. Dazu muss dieser **Antrag** eine Woche vor der Beurlaubung (in Notfällen spätestens am Tag vor der Beurlaubung) der Schule vorliegen und von den Oberstufenkoordinatoren bzw. dem Direktorat genehmigt werden.
Sollten die Oberstufenkoordinatoren für eine Beurlaubung nicht zur Verfügung stehen, wenden sich die Schüler stattdessen an das Direktorat (Fr. Christiano).
Der Vordruck für den Beurlaubungsantrag kann aus der Schule mitgenommen werden oder unter http://gymnasiumdorfen.de/images/stories/Formulare/beurlaubungsantrag.pdf Dokument im PDF-Format abgerufen und ausgedruckt werden.

Beurlaubungen werden grundsätzlich nicht genehmigt für:

- Schulaufgabentage
- eine Fahrstunde während des Unterrichts
- die Fahrprüfung an einem Tag, an dem eine Schulaufgabe stattfindet
- für das Abholen des Führerscheins
- für die Musterung an einem Tag, an dem eine Schulaufgabe geschrieben wird (rechtzeitige Verlegung des Termins ist problemlos möglich)
- eine Beratung beim Arbeitsamt

Die Krankheitsbestätigungen, Befreiungs- bzw. Beurlaubungsbescheinigungen werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen in die Briefkästen der Q11/Q12 vor dem Raum 007 eingeworfen und dann archiviert, um so zur Überprüfung zur Verfügung zu stehen.

Werden die o.g. Bestimmungen nicht eingehalten, gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.

Die Lehrkräfte der Oberstufe führen Absenzenlisten für ihre Kurse, anhand derer die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht nachprüfbar ist.

Eine häufige Abwesenheit vom Unterricht ist dem schulischen Erfolg abträglich.

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, praktische Prüfung und Abgabetermine für Portfolio, Protokoll, u.ä.) muss in allen Fächern ein ärztliches Attest vorgelegt werden.